Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter
Untere Abfallbehörden
Niedersächsische Gesellschaft
zur Endablagerung von Sonderabfall mbH
LBEG

Nachrichtlich:
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsens

Nur per E-Mail

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Bearbeitet von
Jan Reichelt

E-Mail-Adresse:
jan.reichelt@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref36-01374/1/010-0009-016	(0511) 120-3248	25.09.2023

Hinweise zur Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle: Untersuchungsmethoden

Mit Datum vom 17.05.2023 habe ich die „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA M 23) in Niedersachsen eingeführt. Aufgrund wiederkehrender Anfragen, u. a. zu den Untersuchungsmethoden bei absichtlich zugesetztem Asbest einerseits und geogenem Asbest andererseits, möchte ich Folgendes klarstellen.

Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit nach Abfallverzeichnis-Verordnung wie auch der Asbestfreiheit ist nach Nummer 4.6 der LAGA M 23 insbesondere bei mineralischen Bau- und Abbruchabfällen der Gesamtasbestgehalt und nicht nur der Fasergehalt nach WHO-Definition heranzuziehen. Diese Vorgabe bezieht sich auf Abfälle, denen Asbest im chemikalienrechtlichen Sinn absichtlich zugesetzt wurde und gilt nicht bei der Bestimmung von geogenen Asbestgehalten. Letztere sind weiterhin nach den Untersuchungsverfahren gemäß TRGS 517 Anlage 2 und den dort genannten Auswertungsregeln durchzuführen (siehe Kapitel 6.3.2 der LAGA M 23), wonach in diesen Fällen nur die Fasern nach WHO-Definition bei der Auswertung berücksichtigt werden.

Im Auftrage
Jan Reichelt

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)